

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde vom 22.12.2001, Zahl 8501/2001 mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage **Hochrindl Aufschließungsbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindewasser-versorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlage **Hochrindl** wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, die im Versorgungsbereich gelegen und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommen, sofern voraussichtlich die Anschluß- und Benützungspflicht auszusprechen sein wird.

§ 3 Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	Euro 0,44 /m ²
b)	Wohngebiet	Euro 0,44 /m ²
c)	Kurgebiet	Euro 0,44 /m ²
g)	Sondergebiet	Euro 0,44 /m ²

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.3.1994, Zahl 8101/1995 außer Kraft.

Angeschlagen am: 27.12.2001
Abgenommen am:

f:\albeck\word\Verordnung-Aufschließungsbeitrag Hochrindl



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Alois Mödritscher